

Satzung des Heimatvereins Rüggeberg

§1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Heimatverein Rüggeberg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 58256 Ennepetal-Rüggeberg. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwelm eingetragen werden.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck und Gebiet des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes:“ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der z.Zt.gültigen Fassung.
2. Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut, des nachhaltigen Landschafts-, Natur- und Denkmalschutzes, insbesondere den Erhalt und die Verschönerung des Dorfbildes mit den ortstypischen Gebäuden, Plätzen, Bepflanzungen und sonstigen Anlagen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch heimatkundliche Wanderungen und Fahrten, Besichtigungen von Handwerks- und Gewerbebetrieben, Besuch von Nachbar-Gemeinden und Museen, Anlage und Pflege eines Archivs, Zusammenkünfte in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden, besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die den Zweck des Vereins in der Öffentlichkeit bekannt werden lassen, Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, sowie praktische Landschafts- Anlagen und Gebäude-Pflege. Zu allen Aktivitäten sind Gäste herzlich willkommen, damit das „Wir-Gefühl“ und die gemeinsame Verantwortung für Natur und Umwelt gestärkt werden.
4. Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst das Gebiet der Stadt Ennepetal, insbesondere den Ortsteil Rüggeberg sowie sein Umland.

§3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem unmittelbaren Zweck des Vereins dienen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Heimatbund Ennepetal bzw. an die Stadt Ennepetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend dieser Satzung im Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden hat.

§4: Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, (Einheimische und Neubürger), juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Vereine, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, werden, wobei die Integration von neuen Mitbürgern angestrebt wird.
Vorläufiges Mitglied des Vereins wird man auf Antrag gegenüber einem Vorstandsmitglied und Zahlung des ersten Jahresbeitrages, ordentliches Mitglied nach Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember eines Jahres mitzuteilen.
6. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, oder über 2 Jahre ihrer Beitragszahlungs-Pflicht nicht nachgekommen sind, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen Gelegenheit zur Nachzahlung oder Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und ab dem 17. Lebensjahr dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich für eine Mitarbeit im Vorstand oder einem Ausschuss zu bewerben. Das Mindestalter für die Mitarbeit im Vorstand beträgt 18, für die Mitarbeit in einem Ausschuss 15 Jahre. Sie haben das Anrecht auf alle Vorteile, die der Verein aus eigener Kraft sowie als Mitglied des Westfälischen Heimatbundes zu leisten vermag. Sie haben insbesondere Anspruch darauf, dass der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen, oder Teile davon, erworben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen sowie den Beitrag bis spätestens zum 30. Oktober jeden Jahres zu entrichten.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
5. Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen zahlen die Hälfte, juristische Personen (Firmen) das Doppelte und Vereine das Dreifache des jeweiligen Jahresbeitrages. Auf Antrag kann der Vorstand in Einzelfällen über Beitrags-Ermäßigungen entscheiden.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand

§7: Mitgliederversammlung

1. Der Verein kann ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen abhalten.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn sie von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden, statt.
4. Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem/er Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Können weder der/die Vorsitzende noch der/die Stellvertreter/in die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, dann tritt ein anderes Vorstandsmitglied an seine /ihre Stelle.
5. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch die halbjährlichen Veranstaltungspläne des Vereins, die jedes Mitglied im Voraus erhält, sowie mind. 10 Tage vorher durch die örtliche Presse. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 5 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich mit Begründung eingereicht werden. In der Versammlung mündlich gestellte Anträge können in die Tagesordnung mit aufgenommen oder auf die nächste Versammlung vertagt werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung festzustellen.
7. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - f) Festsetzung der Beitragshöhe, Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
 - g) Entscheidung über Aufnahme oder Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
 - i) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
9. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, zu prüfen.

§8: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem /der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Kassenführer/in,
 - e) drei Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Vorstandsmitglieder können in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie eine schriftliche Zustimmung dazu abgegeben haben.
3. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte oder Situationen es erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht zulässig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die erste Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in, und zwar jeder für sich alleine.
5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Geldmittel gemäß § 2 dieser Satzung und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§9:Arbeits/ Fest-Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner, besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeits/Fest-Ausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand ausgewählt. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben.
2. Die Arbeits / Fest-Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt der § 8 Ziffer 3 entsprechend.

§10: Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Für den Aufwand an Zeit gibt es keinerlei Vergütung.
2. Mitgliedern kann jedoch der Ersatz nachgewiesener Ausgaben, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§11: Wahlen, Beschlussfassung, Niederschriften

1. Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimm-Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder Vorschlag als abgelehnt.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Über die Wahl- Beschluss- und wichtigen Besprechungs-Ergebnisse einer jeden Vereinsversammlung, also Vorstand- Mitglieder- oder Fest/Arbeits-Ausschussversammlung ist vom Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen. Ist der/die Schriftführer/in nicht anwesend, dann ist von der jeweiligen Versammlung ein Mitglied dazu auszuwählen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem/der Schriftführer /in zu unterzeichnen.

§12: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger, dem Westfälischen Heimatbund sowie den örtlichen Behörden und dem Vereinsregister mitzuteilen und durch Pressemitteilungen zu veröffentlichen.

§13: Inkrafttreten und Titel

Diese Satzung trägt den Titel „Satzung 2001“ und tritt mit dem Beschluss der Mitglieder-Versammlung in Kraft. Vorhergehende Satzungen werden damit ungültig.